

Promotionsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg i.Br.

vom 17.11.2004

Auf Grund von § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Baden-Württemberg (KHG) in der Fassung vom 1. 2. 2000 und dem Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 14. 3. 2002 über die Verleihung des Promotionsrechts hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg i.Br. am 17.11.2004 die folgende Promotionsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat die Promotionsordnung gemäß § 34 Abs. 3 KHG am 22.11.2004 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck und Doktorgrad

Teil A Verfahren

- § 2 Prüfungsfächer
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand

Teil B Prüfung

- § 6 Anmeldung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsorgane
- § 8 Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Disputation
- § 11 Rigorosum
- § 12 Feststellung der Gesamtnote und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

Teil C Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Doktorgrad

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Die Staatliche Hochschule für Musik Freiburg i.Br. verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

TEIL A VERFAHREN

§ 2 Prüfungsfächer

- (1) Eine Dissertation kann in den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik vorgelegt werden.
- (2) Zum Rigorosum sind entweder ein weiteres wissenschaftliches Hauptfach oder zwei weitere wissenschaftliche Nebenfächer zu berücksichtigen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuss, dem die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fächer Musikwissenschaft und Musikpädagogik angehören, sofern sie die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 5 Satz 6 KHG erfüllen. Falls die Rektorin oder der Rektor diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wählt der Promotionsausschuss eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. An den Sitzungen des Promotionsausschusses nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referats für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zur Anfertigung einer Niederschrift teil.
- (2) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Zulassung zum Promotionsverfahren und zur mündlichen Prüfung;
 - b) Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation;
 - c) Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation
 - d) Bestellung der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung;
 - e) Festsetzung der Gesamtnote.
- (3) Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben übernimmt das Referat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Es ist insbesondere zuständig für die Information der Bewerber, den Schriftverkehr und die Aktenführung. Es prüft die formalen Voraussetzungen nach § 4 für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Es organisiert den Prüfungsablauf, dokumentiert die Prüfungsergebnisse und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende lädt bei Bedarf zu den Sitzungen des Promotionsausschusses ein. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:
 - a) den erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums im Promotionsfach von mindestens vier Jahren an einer Hochschule oder Universität;
 - b) ein Studium oder eine Tätigkeit im wissenschaftlichen Dienst von mindestens einjähriger Dauer an der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg i.Br.; diese können auch während der Anfertigung der Dissertation abgeleistet werden;
 - c) die Vorstellung eines Themas, das von einer Professorin / einem Professor der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg i.Br., die / der die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 5 Satz 6 KHG erfüllt, für die geplante Dissertation angenommen ist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, müssen die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand

- (1) Wer die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann unter Angabe des Themas der Dissertation und der Betreuerin / des Betreuers beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin / Doktorand beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt;
 - eine Erklärung über frühere oder noch laufende Promotionsversuche;
 - ein Exposé der geplanten Dissertation mit einem Arbeits- und Zeitplan;
 - eine Bereitschaftserklärung der Betreuerin / des Betreuers.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin / Doktorand und teilt dies der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin / den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Die Doktorandin / der Doktorand wird einer Betreuerin / einem Betreuer, die / der die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 5 Satz 6 KHG erfüllt, zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen.
- (4) Ist die Doktorandin / der Doktorand auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, wird ihr / ihm das Nutzungsrecht in erforderlichem Umfang eingeräumt. Die Doktorandin / der Doktorand kann für die Dauer von bis zu drei Jahren als Studierende / Studierender immatrikuliert werden.

TEIL BPRÜFUNG

§ 6 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit der Einreichung der Dissertation.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - vier Exemplare der Maschinen geschriebenen oder gedruckten Dissertation in der Regel in deutscher Sprache; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss;
 - die Versicherung, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Entlehnungen kenntlich gemacht sind und außer den in der Dissertation genannten keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden;
 - die Versicherung, dass die Dissertation weder im Ganzen noch in Teilen bereits Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Hochschule war;
 - eine Erklärung, ob das Verfahren mit einer Disputation (§ 9) oder mit einem Rigorosum (§10) abgeschlossen werden soll;
 - auf Wunsch einen Vorschlag für die Zweitgutachterin / den Zweitgutachter sowie
 - gegebenenfalls die Angabe der Fächer bzw. Schwerpunkte für die mündliche Prüfung.
- (3) Der Promotionsausschuss beschließt unverzüglich über die Zulassung zur Prüfung. und teilt dies der Doktorandin / dem Doktoranden schriftlich mit.
- (4) Eine Zurücknahme der Anmeldung zur Prüfung ist solange zulässig, als nicht durch eine Ablehnung der Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 7 Prüfungsorgane

- (1) Zur Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 5 Satz 6 KHG erfüllen, davon mindestens eine / einen von der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg i.Br.
- (2) Als Erstgutachterin oder Erstgutachter wird diejenige Person bestellt, der die wissenschaftliche Betreuung zugewiesen ist (§ 5 Abs. 3). Als Zweitgutachterin / Zweitgutachter kann der Promotionsausschuss auch eine Professorin / einen Professor oder eine Privatdozentin/ einen Privatdozenten einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht oder Universität bestellen, sofern sie oder er die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 5 Satz 6 KHG erfüllt.
- (3) Für die mündliche Prüfung bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der Prüferinnen und Prüfer der Haupt- und gegebenenfalls Nebenfächer des jeweiligen Prüfungsverfahrens. Die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung müssen die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 5 Satz 6 KHG erfüllen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz hat der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von ihm /ihr benanntes Mitglied der Prüfungskommission

§ 8 Dissertation

- (1) In der Dissertation muss die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.
- (2) Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss die individuelle Leistung klar erkennbar und bewertbar und einer üblichen Einzeldissertation gleichwertig sein. Die Doktorandin / der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt im Einvernehmen mit diesen angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern unmittelbar nach der Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 3 je ein Exemplar der Dissertation zu. Die schriftlichen Gutachten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten unabhängig voneinander erstellt. Die Gutachter empfehlen darin dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe unter Festsetzung einer Umarbeitungsfrist.
- (4) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist für deren Beurteilung eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)

Durch Zwischennoten (x,3 oder x,7) kann eine Tendenz nach oben oder unten zum Ausdruck gebracht werden; ausgeschlossen sind die Noten 0,7 und 4,3. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so lautet die Note „nicht ausreichend (5,0)“.
- (5) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter um mehr als zwei Notenwerte voneinander ab oder kann hinsichtlich der Annahme der Dissertation keine Einigung erzielt werden, so bestellt der Promotionsausschuss ein Drittgutachten. Das Drittgutachten ist in der Regel innerhalb von drei Monaten schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Dissertation wird nach Eingang der Gutachten für zwei Wochen in der Vorlesungszeit und vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit im Referat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten ausgelegt. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Alle Professorinnen und Professoren sowie alle Privatdozentinnen und Privatdozenten der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg i.Br. können bis zum Ende der Auslagefrist dem Promotionsausschuss eine Stellungnahme vorlegen. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet über Annahme und Bewertung der Dissertation. Sofern in allen Gutachten die Annahme empfohlen wird, wird aus den Notenvorschlägen der Durchschnitt (mit maximal einer Stelle hinter dem Komma, ohne Rundung) gebildet. Wird nach Abs. 5 ein drittes Gutachten erstellt, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage aller Gutachten.
- (8) Der Promotionsausschuss kann die Dissertation mit der Auflage einer Umarbeitung zurückgeben. Die Bearbeitungsfrist soll ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (9) Die Annahme und die Bewertung der Dissertation werden der Doktorandin / dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und zugleich ein Termin für die mündliche Prüfung (Disputation) bzw. die Termine für die mündlichen Prüfungen (Rigorosum) festgesetzt. Hierzu lädt das Referat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin ein.

§ 9 Mündliche Prüfung

Für das Ablegen der mündlichen Prüfung bestehen folgende Varianten:

- a) Disputation
- b) Rigorosum

§ 10 Disputation

- Disser
- (1) In der Disputation verteidigt die Bewerberin oder der Bewerber seine bzw. ihre Dissertation vor der Prüfungskommission. Die Disputation besteht aus einem Vortrag der Doktorandin / des Doktoranden über die Dissertation von etwa 20 Minuten Dauer. Im Anschluss daran findet ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern statt. Die Diskussion sollte mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission können auch die geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fragen zum Gegenstand der Dissertation stellen. Während der Disputation ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
 - (2) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation einigen sich die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission auf eine Note, die gemäß § 8 Abs. 4 festgesetzt wird. Im Konfliktfall stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge fest. Die Note wird der Doktorandin / dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt.
 - (3) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
 - (4) Die Disputation ist bestanden, wenn jedes Mitglied der Prüfungskommission mindestens die Note „ausreichend“ vergibt. In diesem Fall wird zur Ermittlung der Endnote der Disputation aus den ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsteile das arithmetische Mittel (mit maximal einer Stelle nach dem Komma, ohne Rundung) gebildet.
 - (5) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt die Doktorandin / der Doktorand die Wiederholung nicht innerhalb der Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
 - (6) Die Disputation ist hochschulöffentlich.
 - (7) Bleibt die Doktorandin / der Doktorand der Disputation fern oder tritt sie oder er während der Prüfung zurück, wird die Disputation vom Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Doktorandin / der Doktorand hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.

§ 11 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum findet nach Annahme der Dissertation statt. Das Fach der Dissertation ist erstes Hauptfach. Dazu kommen wahlweise ein weiteres Hauptfach oder zwei Nebenfächer. In Frage kommen alle wissenschaftlichen Fächer der beteiligten Hochschule oder Universität.
- (2) Für die Prüfung in einem Hauptfach sollen drei unabhängige Themen, für die Prüfung in einem Nebenfach zwei Themen angegeben werden. Die Prüfungszeit beträgt in den Hauptfächern je 60 Minuten und in den Nebenfächern je 30 Minuten.
- (3) Unmittelbar nach Abschluss eines jeden Teils des Rigorosums einigen sich die anwe-

senden Mitglieder der Prüfungskommission auf eine Note, die gemäß § 8 Abs. 4 festgesetzt wird. Im Konfliktfall stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge fest. Die Note wird der Doktorandin / dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt.

- (4) Über den Verlauf der Prüfungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Rigorosum ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. In diesem Fall wird zur Ermittlung der Endnote des Rigorosums aus den ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsteile das arithmetische Mittel (mit maximal einer Stelle nach dem Komma, ohne Rundung) gebildet; dabei zählt die Note der Prüfung im ersten Hauptfach vierfach, die Note im zweiten Hauptfach zweifach und die in den Nebenfächern je einfach.
- (6) Das Rigorosum wird von der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt, wenn die Leistung in einem Teil des Rigorosums mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Der mit „nicht ausreichend“ bewertete Teil des Rigorosums kann nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Wird das Rigorosum auch nach Wiederholung nicht bestanden oder beantragt die Doktorandin / der Doktorand die Wiederholung nicht innerhalb der Frist, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Doktoranden sowie Mitglieder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Gäste an dem Rigorosum teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (8) Bleibt die Doktorandin / der Doktorand dem Rigorosum fern oder tritt sie bzw. er während der Prüfung zurück, wird das Rigorosum vom Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Doktorandin / der Doktorand hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.

§ 12 Feststellung der Gesamtnote und Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach. Der Durchschnitt wird bis zum Wert von x,59 abgerundet und ab dem Wert x,60 aufgewertet. Folgende Gesamtnoten sind möglich:

summa cum laude	1,0 - 1,59
magna cum laude	1,6 - 2,59
cum laude	2,6 - 3,59
rite	3,6 - 4,0

- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat die Doktorandin / der Doktorand das Recht, die Gutachten über die Dissertation und gegebenenfalls auch die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für den Druck kann die Dissertation mit Zustimmung des Promotionsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder als Dissertationsdruck oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als eigenständige Publikation im Verlagsbuchhandel. Möglich ist auch eine elektronische Publikation.
- (2) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule unentgeltlich abzuliefern sind, beträgt beim Dissertationsdruck 50, in den anderen Fällen 12. Die Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit und die Dauer des Studiums sowie die besuchten Hochschulen enthalten muss.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Hochschule abgeliefert werden. Bei elektronischer Publikation: vier Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.
- (4) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss Fristverlängerungen genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (5) Abweichungen, die über eine redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, sowie die Einarbeitung verpflichtender Auflagen der Gutachter bedürfen der Billigung durch die Gutachter.

§ 15 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam; damit ist das Recht verbunden, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage II ausgefertigt, von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Vorschriften des § 12 erfüllt sind. Die Promotion wird durch Aushang in der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg i.Br. bekannt gegeben.

TEIL C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn die Zulassung zur Promotion durch Täuschung erlangt wurde oder die Promotionsleistungen auf Täuschung beruhen.
- (2) Der Doktorgrad kann nur auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Senatsbeschluss aberkannt werden.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Die Staatliche Hochschule für Musik Freiburg i.Br. kann für besondere wissenschaftli-

che Verdienste im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gemäß §3 KHG den Grad eines Doktors ehrenhalber an Personen außerhalb der Hochschule verleihen (Dr. phil. h.c.). Das Vorschlagsrecht steht den Professorinnen und Professoren der Fächer Musikwissenschaft und Musikpädagogik zu, die ihren Vorschlag an den Promotionsausschuss weiterleiten. Mit der Stellungnahme des Promotionsausschusses beschließt der Senat über den Vorschlag mit der Mehrheit der Mitglieder und der Dreiviertelmehrheit der ihm angehörenden Professorinnen / Professoren. Die Ehrenpromotion wird in der Promotionsurkunde begründet.

- (2) Der Grad eines Doktors ehrenhalber kann nur auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Senatsbeschluss aberkannt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Freiburg, den 22.11.2004

Prof. Dr. Mirjam Nastasi
Rektorin

Erläuterung für Bewerberinnen und Bewerber zu § 4 (1) a der **Promotionsordnung** **der Hochschule für Musik Freiburg i.Br.**

Erläuterung:

Um eine Gleichwertigkeit des Doktorgrads zu Abschlüssen anderer Universitäten und Hochschule zu garantieren, sind im Einzelfall zusätzliche Qualifikationen notwendig. Kandidatinnen und Kandidaten mit Magisterabschlüsse im Hauptfach Musikwissenschaft und Musikpädagogik brauchen keine weiteren Studienleistungen nachweisen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Staatsexamen absolviert haben, müssen im Promotionsfach vier weitere Scheine im Rang eines Hauptseminars nachweisen, davon zwei mit Leistungsnachweisen (Hausarbeit, Referat).

Kandidatinnen und Kandidaten, mit Diplom abgeschlossen haben, müssen im Promotionsfach vier weitere Leistungsnachweise (Hausarbeit, Referat) im Rang eines Hauptseminars nachweisen. Ausserdem sollte ein zweites wissenschaftliches Hauptfach mindestens vier Jahre lang an einer Hochschule oder Universität studiert worden sein.

Anlage I (zu § 13 Abs. 2): Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite des Titelblatts:

Titel der Arbeit

Dissertation
zur Erlangung des Grades einer Doktorin / eines Doktors
der Philosophie

der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg i.Br.

vorgelegt von..... aus.....
(Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname) (Geburtsort)

Druck- und Verlagsort
Erscheinungsjahr

Rückseite des Titelblatts:

Erstgutachterin / Erstgutachter:

Zweitgutachterin / Zweitgutachter:

Ggf. Drittgutachterin / Drittgutachter:

Datum des Abschlusses der mündlichen Prüfung:

Anlage II (zu § 14): Muster der Promotionsurkunde

Die Staatliche Hochschule für Musik Freiburg i.Br. verleiht

Frau / Herrn

.....
(Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname und akad. Grad.)

geboren am..... in.....

den Grad einer Doktorin / eines Doktors

der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

durch die mit >Note< bewertete Dissertation

>Titel der Dissertation<

sowie durch die mit >Note< bewertete mündliche Prüfung (Disputation) / durch die mit >Note< bewerteten mündlichen Prüfungen (Rigorosum) in den Hauptfächern..... und..... oder im Hauptfach..... und in den Nebenfächern..... und..... ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei die Gesamtnote >Note< erhalten hat.

Freiburg, den

(Siegel)

Unterschrift
Name
Rektorin / Rektor